

RS OGH 2003/12/16 14Os65/03, 14Os116/05y, 13Os142/08v, 13Os152/08i, 13Os105/08b, 13Os18/09k, 13Os129

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.12.2003

Norm

FinStrG §21 Abs1

FinStrG §33 Abs2 lita

FinStrG §33 Abs2 litb

7.ZPMRK Art4 Abs1

Rechtssatz

Selbstständige Tat (iSd § 21 Abs 1 FinStrG) beim Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs 2 lit a FinStrG ist die vom Steuerpflichtigen unter vorsätzlicher Verletzung seiner Verpflichtung zur Abgabe inhaltlich richtiger Umsatzsteuervoranmeldungen wissentlich bewirkte Verkürzung der im Voranmeldungszeitraum zu entrichtenden Umsatzsteuer. Durch diesen Tatbestand wird die vom Täter unter Zu widerhandlung gegen die Voranmeldungspflicht (Nichteinreichung von bzw Abgabe unrichtiger Umsatzsteuervoranmeldungen oder Geltendmachung ungerechtfertiger bzw überhöhter Abgabengutschriften) für den jeweiligen Voranmeldungszeitraum (Kalendermonat) bewirkte Vorauszahlungsverkürzung in ihrer Gesamtheit erfasst. Ein gegen den Abgabenschuldner wegen des Finanzvergehens der Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs 2 lit a FinStrG ergangenes, in Rechtskraft erwachsenes Straferkenntnis der Finanzstrafbehörde entfaltet im Umfang der darin abgestraften Tat Sperrwirkung dergestalt, dass eine gerichtliche Verfolgung und Aburteilung wegen derselben Tat als Verkürzung der Umsatzsteuervorauszahlung nach § 33 Abs 2 lit a FinStrG - ohne vorherige Wiederaufnahme des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens (vgl etwa § 165 Abs 1 lit a FinStrG) zum Zwecke eines finanzstrafbehördlichen Vorgehens nach § 54 Abs 1 FinStrG - selbst bei nachträglichem Hervorkommen von im selben Tatzeitraum zusätzlich bewirkter Vorauszahlungsverkürzung ausgeschlossen ist (Art 4 Abs 1 7. ZPMRK).

Entscheidungstexte

- 14 Os 65/03

Entscheidungstext OGH 16.12.2003 14 Os 65/03

- 14 Os 116/05y

Entscheidungstext OGH 22.11.2005 14 Os 116/05y

Auch; Beisatz: Art 4 des 7. ZPMRK gewährt dem von einer in Rechtskraft erwachsenen finanzstrafbehördlichen Entscheidung Betroffenen bis zu deren Außerkraftsetzen ein subjektives Recht, nicht wegen der selben Tat vor ein

Strafgericht gestellt zu werden. Die Vorschrift des § 54 Abs 4 FinStrG ändert trotz ihres Auftrags, einen allenfalls eingeleiteten Strafvollzug zu unterbrechen, am Fortbestand einer bereits ergangenen Entscheidung nichts. Da Art 4 Abs 2 des 7. ZPMRK auf innerstaatliches Recht verweist, scheidet auch eine unmittelbar auf diese Konventionsbestimmung gestützte Befugnis zur Wiederaufnahme aus. (T1)

- 13 Os 142/08v

Entscheidungstext OGH 22.01.2009 13 Os 142/08v

Vgl; Beisatz: Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs 2 lit a oder b FinStrG werden durch dort pönalisiertes Verhalten bezogen auf Voranmeldungs- (lit a) oder Entrichtungszeiträume (lit b) verwirklicht, sodass sachverhaltsmäßig hinsichtlich jedes solchen Zeitraums und jeder Steuerart unabhängig von der Höhe der Hinterziehungsbeträge eine selbstständige Tat und damit jeweils ein Finanzvergehen verwirklicht wird. (T2)

- 13 Os 152/08i

Entscheidungstext OGH 19.02.2009 13 Os 152/08i

Vgl; Beis wie T2; Beisatz: Für die - auf ein Veranlagungsjahr bezogene - Forschungsprämie nach § 108c Abs 2 Z 1 EStG kann nichts anderes gelten. Durch Geltendmachung und anschließende Berichtigung des Antrags auf Gutschrift der Prämie für ein Veranlagungsjahr wird demzufolge eine selbstständige Tat und damit ein Finanzvergehen verwirklicht. (T3)

- 13 Os 105/08b

Entscheidungstext OGH 19.03.2009 13 Os 105/08b

Vgl; Beis wie T2

- 13 Os 18/09k

Entscheidungstext OGH 23.07.2009 13 Os 18/09k

Vgl; Beis ähnlich wie T2; Beisatz: Unter Berücksichtigung des Umstands, wonach jeweils ein Finanzvergehen iSd § 33 Abs 1 FinStrG - unabhängig von der Höhe des Hinterziehungsbetrags - als selbstständige Tat bezogen auf ein Veranlagungsjahr und jeweils eine Steuerart verwirklicht wird, kann die in § 33 Abs 3 lit a zweiter Fall FinStrG angesprochene Unkenntnis der Abgabenbehörde nur (jeweils) eine Abgabenart dem Grunde nach- bezogen auf ein Veranlagungsjahr- betreffen (vgl § 4 BAO zur Entstehung des Abgabenanspruchs). Die Vergabe einer Steuernummer bringt hingegen bloß die Kenntnis der Abgabenbehörde von Abgabenansprüchen aus früheren Veranlagungszeiträumen zum Ausdruck. (T4)

- 13 Os 129/10k

Entscheidungstext OGH 16.12.2010 13 Os 129/10k

Auch

- 13 Os 93/11t

Entscheidungstext OGH 25.08.2011 13 Os 93/11t

Auch

- 13 Os 66/11x

Entscheidungstext OGH 25.08.2011 13 Os 66/11x

Vgl

- 13 Os 74/11y

Entscheidungstext OGH 13.10.2011 13 Os 74/11y

Auch

- 13 Os 70/12m

Entscheidungstext OGH 30.08.2012 13 Os 70/12m

Vgl; Beisatz: Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs 2 lit a FinStrG hingegen werden durch dort pönalisiertes Verhalten in Bezug auf Voranmeldungszeiträume begangen, sodass sachverhaltsmäßig hinsichtlich jedes solchen Zeitraums und jeder Abgabenart (unabhängig von der Höhe des Hinterziehungsbetrags) eine selbstständige Tat vorliegt. (T5)

- 13 Os 15/13z

Entscheidungstext OGH 02.07.2013 13 Os 15/13z

Vgl auch; Auch Beis wie T2

- 13 Os 115/14g

Entscheidungstext OGH 15.04.2015 13 Os 115/14g

Auch; Beis wie T2; Beisatz: Ein Schulterspruch nach § 33 Abs 2 lit a FinStrG muss sich daher stets auf einen konkreten Kalendermonat beziehen. (T6)

- 13 Os 8/15y
Entscheidungstext OGH 15.04.2015 13 Os 8/15y
Beis wie T5
- 13 Os 67/14y
Entscheidungstext OGH 10.06.2015 13 Os 67/14y
Auch; Beis wie T5
- 13 Os 42/15y
Entscheidungstext OGH 30.06.2015 13 Os 42/15y
Auch
- 13 Os 1/15v
Entscheidungstext OGH 18.12.2015 13 Os 1/15v
Auch; Beis wie T6
- 13 Os 139/15p
Entscheidungstext OGH 18.12.2015 13 Os 139/15p
Auch; Beis wie T6
- 13 Os 114/15m
Entscheidungstext OGH 09.03.2016 13 Os 114/15m
Auch; Beis wie T2
- 13 Os 9/17y
Entscheidungstext OGH 05.04.2017 13 Os 9/17y
Auch
- 13 Os 119/16y
Entscheidungstext OGH 22.02.2017 13 Os 119/16y
Auch; Beis wie T2
- 13 Os 88/17s
Entscheidungstext OGH 11.10.2017 13 Os 88/17s
Auch
- 13 Os 40/18h
Entscheidungstext OGH 09.05.2018 13 Os 40/18h
Auch
- 13 Os 75/18f
Entscheidungstext OGH 10.10.2018 13 Os 75/18f
Auch; Beis wie T2
- 13 Os 88/19v
Entscheidungstext OGH 11.12.2019 13 Os 88/19v
- 13 Os 46/21w
Entscheidungstext OGH 29.09.2021 13 Os 46/21w
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118311

Im RIS seit

15.01.2004

Zuletzt aktualisiert am

23.11.2021

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at